

ZWECKVEREINBARUNG mit der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg und die Stadt Neusäß haben am 21. Oktober 1982 eine Zweckvereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen. Von der Regierung von Schwaben wurde diese Zweckvereinbarung am 03.12.1982 Az.: 230- 200 D 2/254 genehmigt und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 17.12.1982 bekanntgemacht, berichtigt im Regierungsamtsblatt vom 23.12.1982.

Die Zweckvereinbarung ist am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, also am 24.12.1982, wirksam geworden. Auf die Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Regierung von Schwaben wird gem. Art. 14 Abs. 1 KommZG hingewiesen. Die Zweckvereinbarung hat folgenden Inhalt:

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Augsburg und der Stadt Neusäß

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218 ber. S. 314) schließen die Stadt Augsburg und die Stadt Neusäß folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Augsburg übernimmt die einwandfreie Beseitigung der auf den Grundstücken Fl.Nr. 282/2, 282/3 und 282/4 der Gemarkung Täferlingen anfallenden Abwässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers.
- (2) Die Grundstücke nach Abs. 1 sind in einem Lageplan M 1 : 1 000 gestrichelt umrandet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Augsburg wird die hierfür erforderliche entwässerungstechnische Erschließung durchführen und die Anlage als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg betreiben und unterhalten.
- (2) Straßeninstandsetzungen, die durch den Bau oder die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen notwendig oder erforderlich werden, sind durch die Stadt Augsburg auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 erstrecken sich die im Bereich der Stadt Augsburg jeweils gültigen Satzungen auch auf das Gebiet gemäß Lageplan (§ 1 Abs. 2) der Stadt Neusäß. Der Stadt Augsburg wird insoweit die Befugnis übertragen, alle zur Durchführung der Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Die entsprechenden Satzungen der Stadt Neusäß finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Stadt Neusäß wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt auf diese Rechtslage hinweisen.

§ 4

Zusammenarbeit

Der Stadt Neusäß wird bei allen diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei weiteren Planungen etc. ein Anhörungsrecht zugebilligt.

§ 5

Kündigung

Die Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn sie nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben wirksam.

Neusäß, 21. Oktober 1982

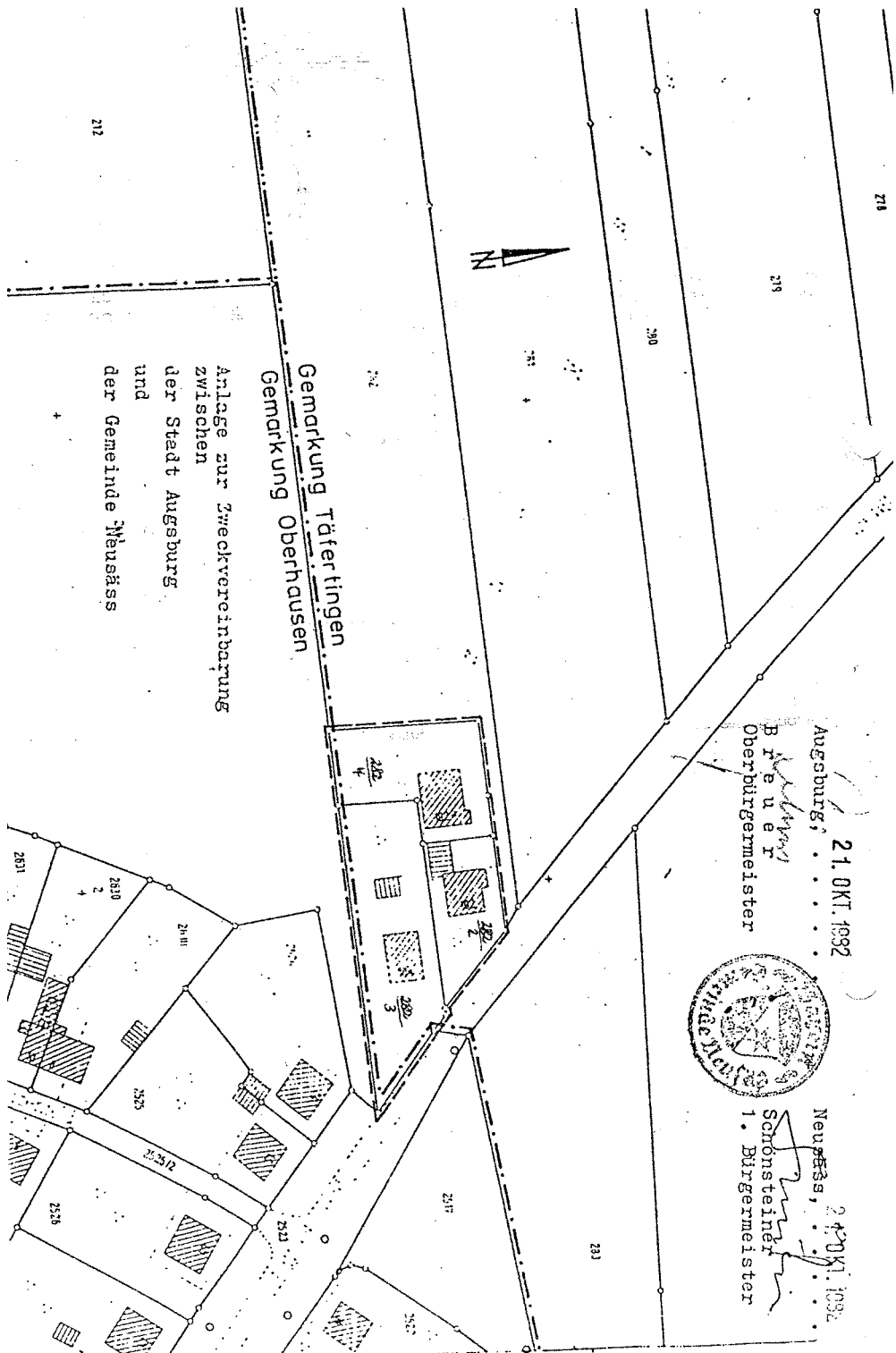
Neusäß, 21. Oktober 1982

Breuer

Schönsteiner

Oberbürgermeister

1. Bürgermeister



Gemarkung Tüferlingen
 Gemarkung Oberhausen
 Anlage zur Zweckvereinbarung
 zwischen
 der Stadt Augsburg
 und
 der Gemeinde Neusäss

Augsburg, 21. OKT. 1892
 P f e u e r
 Oberbürgermeister



Neusäss, 21. OKT. 1892
 Schönsteiner
 1. Bürgermeister